

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 23.03.1838 publ. 28.03.1838

trages mit Württemberg vom 11. März 1834.;

11) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834. und seines Vertrages mit Baden vom 12. October 1835.;

13) Anhalt-Köthen und Anhalt-Deffau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26. Janr. 1836., betreffend die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1838.

Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Delmenhorst und Delmenhorst und Wildeshausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg und Delmenhorst und zwischen Delmenhorst und Wildeshausen soll vom 1. Mai 1838. an nach folgender Taxe erhoben werden:

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk drei Grote.
- 2) Für ein Reitpferd drei Grote.